



Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Lobbying- und Interessenvertretungs- Transparenz- Gesetz – Lobbygesetz

Eine Regelung des Lobbyisten(un)wesens erscheint grundsätzlich sinnvoll. Der Entwurf ist allerdings schon beim ersten Hinsehen durch die unzähligen Absätze und vor allem Ziffern extrem kompliziert. Im Folgenden werden nur zwei Punkte angesprochen, die einem Strafrechtler aufgefallen sind.

Es wäre naheliegend gewesen, zugleich mit der Erlassung des Lobbygesetzes auch die **Korruptionsbestimmungen des StGB zu ändern**, insbesondere was den Anwendungsbereich der §§ 304 ff StGB auf Abgeordnete betrifft: also die Beseitigung der nicht sachgerechten Einschränkung des § 74 Abs 1 Z 4a lit. a StGB auf die Stimmabgabe und Ausübung von Pflichten (siehe näher *Schwaighofer*, Presse Rechtspanorama vom 28. 3. 2011, S. 16 anlässlich des Falles Strasser).

Die gleichzeitige Reformierung der Korruptionsbestimmungen des StGB und der Blick auf die dortigen Definitionen in § 74 StGB hätte auch den Vorteil gehabt, dass **Begriffsverwirrungen und- überschneidungen mit Definitionen des StGB** vermieden worden wären:

In § 1 Abs 1 des Entwurfs wird von „Funktionsträgern der öffentlichen Hand“ gesprochen. Dieser Begriff ist in § 3 Z 9 des Entwurfs definiert. Dort ist unter anderem von „Beamten, Vertragsbediensteten und anderen Amtsträgern“ die Rede.

Hier stellt sich die wesentliche Frage nach der Auslegung dieser Begriffe: Beamte und Amtsträger sind bekanntlich im StGB definiert. Im Hinblick auf die Erwähnung von Vertragsbediensteten neben den Beamten scheint im Entwurf mit „Beamter“ der reine dienstrechtliche Begriff gemeint zu sein und nicht der funktionale Begriff wie im StGB. Aber die Nennung der „Beamten“ erscheint überflüssig und stiftet eher Verwirrung. In weiterer Folge ist ohnehin noch von „Amtsträgern“ die Rede, die neben Beamten und Vertragsbediensteten offensichtlich auch Personen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen zur öffentlichen Hand umfassen.

Aber auch die Verwendung des Begriffs Amtsträger stiftet mehr Verwirrung, weil er im StGB definiert ist und dort wesentlich weiter reicht. Daher wird vorgeschlagen, in der Definition des Funktionsträgers in § 3 Z 9 neben dem Bundespräsidenten, den Mitgliedern der Bundesregierung oder einer Landesregierung und den Mitgliedern verfassungsmäßiger Vertretungskörper einfach von „**Personen, die im Rahmen der Gesetzgebung, der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung der öffentlichen Hand tätig sind und Entscheidungen zu treffen oder zumindest daran mitzuwirken haben**“ zu sprechen.

Ergänzend wird noch auf zwei Fehler in § 7 hingewiesen, die dem Unterzeichneten zufällig aufgefallen sind:

In § 7 Abs 2 muss es Verhaltenskodex (statt Verhaltenkodex) heißen.
In § 7 Abs 3 Z 1 gehört nach dem Wort Verhaltenskodex ein Beistrich.

Innsbruck, am 30. 6. 2011

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, e.h.